

## 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Hundesteuersatzung v. 4.11.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 16.12.2009 die 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 4.11.2003 beschlossen:

### § 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) nur 1 Hund gehalten wird          | 82,20 €         |
| b) 2 Hunde gehalten werden           | 106,80 €je Hund |
| c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 €je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 16.12.2009

Becker-Blonigen, Bürgermeister